

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronze 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 2 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Piktogramme:



GHS02



GHS07



GHS08

Gefahrenhinweise

- | | |
|------|--|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H373 | Kann die Organe (...) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

Sicherheitshinweise

- | | |
|----------------|--|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P260 | Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. |
| P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. |
| P301+P310 | BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen. |
| P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. |
| P501 | Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |

Hinweis zur Kennzeichnung

Ausnahmen von (EG) Nr.1272/2008 Art.17 gem. Anh. 1, Abs. 1.5.2.1. wurden in Anspruch genommen, wo zutreffend auch Abs. 1.5.2.4.1. (a) oder (b) in Kombination mit (c), in Verbindung mit Abs. 1.5.2.4.2. Siehe Abschnitt 11.2

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



GHS02



GHS07



GHS08

Gefahrenhinweise

H336-H373-H304

Sicherheitshinweise

P102-P260-P301+P310-P101-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Butanon.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus folgenden Bestandteilen mit nicht als gefährlich eingestuftem Beimengungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 3 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
67-64-1	Aceton	25 - 50 %
	200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49	
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336 EUH066	
7429-90-5	Aluminium	10 - 25 %
	231-072-3 01-2119529243-45	
	Flam. Sol. 1; H228	
1330-20-7	Xylol	10 - < 15 %
	215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32	
	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2; H226 H332 H312 H315	
123-86-4	n-Butylacetat	< 15 %
	204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29	
	Flam. Liq. 3, STOT SE 3; H226 H336 EUH066	
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere, entaromatisiert, Benzolgehalt: <0,1%	2,5 - < 10 %
	265-150-3	
	Asp. Tox. 1; H304	
78-93-3	Butanon	2,5 - < 10 %
	201-159-0 606-002-00-3 01-2119457290-43	
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336 EUH066	
100-41-4	Ethylbenzol	2,5 - < 10 %
	202-849-4 601-023-00-4 01-2119489370-35	
	Flam. Liq. 2, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT RE 2, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 3; H225 H332 H315 H319 H373 H304 H412	
64742-95-6	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	1 - < 2,5 %
	918-668-5 01-2119455851-35	
	Flam. Liq. 3, STOT SE 3, STOT SE 3, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2; H226 H335 H336 H304 H411 EUH066	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
1330-20-7	215-535-7	Xylol	10 - < 15 %
		inhalativ: LC50 = 29 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = >5.000 mg/kg; oral: LD50 = 5.251 mg/kg	
123-86-4	204-658-1	n-Butylacetat	< 15 %
		dermal: LD50 = >5000 mg/kg; oral: LD50 = 13100 mg/kg	
100-41-4	202-849-4	Ethylbenzol	2,5 - < 10 %
		inhalativ: ATE = 11 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel)	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 4 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Verunreinigte Kleidung entfernen.
Nicht abwaschen mit: Lösungsmittel / Verdünnungen.
Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Verklebte Augen niemals gewaltsam öffnen. Kontaktlinsen nicht gewaltsam entfernen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Alle Zündquellen entfernen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 5 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
oder:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Für gute Belüftung / Absaugung sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung kommen lassen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.
Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 6 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lack

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Art
7429-90-5	(OLD) Aluminium (als Metall)		6 A			MAK
67-64-1	Aceton	500	1200		2(I)	TRGS 900
78-93-3	Butanon	200	600		1(I)	TRGS 900
100-41-4	Ethylbenzol	20	88		2(II)	TRGS 900
-	Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C14 Aliphaten		300		2(II)	TRGS 900
-	Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C14 Aromaten		50		2(II)	TRGS 900
123-86-4	n-Butylacetat	62	300		2(I)	TRGS 900
1330-20-7	Xylol (alle Isomere)	50	220		2(II)	TRGS 900

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmaterial	Probennahmezeitpunkt
67-64-1	Aceton	Aceton	50 mg/l	U	b
7429-90-5	Aluminium	Aluminium (in Kreatinin)	50 µg/g	U	c
1330-20-7	Xylol	Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere)	2000 mg/l	U	b
78-93-3	2-Butanon (Methylethylketon)	2-Butanon	2 mg/l	U	b
100-41-4	Ethylbenzol	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure (in Kreatinin)	250 mg/g	U	b

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Dampf / Aerosol nicht einatmen.

Explosionspotentialabhängige Maßnahmen gegen elektrosstatische Aufladung treffen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 7 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: $\geq 0,1$ mm

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 Min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Bei ersten Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden.

Körperschutz

Von der Art der Anwendung abhängig.

Atemschutz

Für gute Belüftung sorgen.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei kurzzeitiger, geringer Exposition leichten Atemschutz tragen, bei intensiver, längerer Exposition Atemfiltergerät verwenden.

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig	
Farbe:	silbern	
Geruch:	lösungsmittelartig	
		Prüfnorm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	56 °C	
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze:	1,1 Vol.-%	
Obere Explosionsgrenze:	13 Vol.-%	
Flammpunkt:	-17 °C	
Zündtemperatur:	240 °C	
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt	
pH-Wert:	nicht bestimmt	
Kinematische Viskosität: (bei 40 °C)	<20,5 mm ² /s	
Wasserlöslichkeit:	nicht bzw. wenig mischbar	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt	
Dampfdruck: (bei 20 °C)	233 hPa	
Dichte (bei 20 °C):	0,93 g/cm ³	
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt	

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronze 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025
Erstellungsdatum: 13.08.2021

Materialnummer: SG

Seite 8 von 14

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich eingestuft, Bildung explosionsfähiger Luft/Dampfgemische möglich.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Auslaufzeit:
(bei 20 °C)

10 - 12 4 DIN EN ISO 2431

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Oxidationsmittel, Amine, Alkalien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 9 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
1330-20-7	Xylol				
	oral	LD50 5.251 mg/kg	Ratte	Rohstofflieferant	
	dermal	LD50 >5.000 mg/kg	Kaninchen	Rohstofflieferant	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 29 mg/l	Ratte	Rohstofflieferant	
	inhalativ Staub/Nebel	ATE 1,5 mg/l			
123-86-4	n-Butylacetat				
	oral	LD50 13100 mg/kg	Ratte	Rohstofflieferant	
	dermal	LD50 >5000 mg/kg	Kaninchen	Rohstofflieferant	
100-41-4	Ethylbenzol				
	inhalativ Dampf	ATE 11 mg/l			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE 1,5 mg/l			

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (Aceton)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Es wurden keine Tierversuche mit dem Produkt durchgeführt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften: Butanon.

Allgemeine Bemerkungen

Ergänzende Informationen gem. Art. 17 h) 1272/2008 sind durch Regelungen dieser Verordnung, vor allem Art. 26, 27 und 28 nicht von Rangfolgeregelungen betroffen, unterliegen jedoch in Relevanz hervorgehend aus den Formulierungen des Art. 17 und Art. 25 den Hinweisen aus Art. 17 a)-g). Die Regelungen definiert in Anhang I 1.5.1. ff. sind für die Informationen gem. Art. 17 a)-g) ausgelegt. Die wichtigeren Gefahreninformationen dürfen aufgrund der Form/Gegebenheit der Verpackung entfallen, obwohl diese nicht wie die Informationen gem. Art. 17 h) Signalwörter enthalten. Das Entfallen eines Gefahren- oder Sicherheitshinweises ist somit gegenüber dem nicht entfallen einer zusätzlichen Information nicht vertretbar, da

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 10 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

zusätzliche Informationen Signalwörter gem. Art. 17 e) enthalten können, sowie Beschreibungen von Gefahren entsprechend Art. 17 f) obwohl diese bei gegebenen Voraussetzungen entfallen dürfen. Stoffe, welche nicht unter die Bestimmungen aus Art. 17 b) Fallen müssen gem. diesen in Anhang I genannten Bestimmungen nicht aufgeführt werden, die Sicherheitshinweise dürfen für viele Gefahrenklassen entfallen, die Gefahrenhinweise nur für leichte Gefahren. Die Definition der zusätzlichen Hinweise ist schwächer als die Regelungen zu schwachen Gefahrenklassen, welche entfallen dürfen. Somit ergibt sich eine fakultative nicht Relevanz von zusätzlichen Hinweisen gem. Anh. I, besonders bei vorhandenen Signalwörtern und Gefahrenklassen in diesen, da diese keine Gefährlichkeit, besonders Gesundheitsgefährlichkeit gem. Art. 45, Anh. VIII erzeugen. Da Trotz enthaltenen Signalwörtern und Formulierungen von Gefahrenklassen keine Gefahr gem. der vorliegenden Verordnung erzeugt wird, wird die Relevanz mit den Bestimmungen aus Anh. I gleichgesetzt. Der durch die Änderungsverordnung (EU) Nr. 2024/2865 neu geschaffene Begriff, welcher am 01.01.2027 in Kraft tritt unterstützt die fälschliche Einstufung von zusätzlichen Hinweisen, also das nicht zutreffen der Gefahren dieser im Bezug auf Gesundheit oder Umwelt. Somit wurde bestätigt, dass es sich bei den Inhalten dieser Hinweise ohne das Erzeugen der Gefährlichkeit um Begriffe gem. Art. 17 (1) e) CLP handelt, nicht nur durch den gleichen Wortlaut, sondern durch die neue Definition der zusätzlichen Hinweise dieser Art als "kritische Angabe". Der Begriff "kritische Angabe" trägt im juristischen Kontext eine besondere Bedeutung, da er auf Informationen verweist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer erheblichen Gefahr stehen. Die Wortwahl "kritisch" ist hier nicht zufällig: Sie impliziert, dass die betreffende Angabe ein potenziell entscheidendes Risiko birgt – sei es für Leib, Leben oder Umwelt. Eine kritische Angabe kann daher nicht als bloße Information bagatellisiert werden, sondern signalisiert vielmehr die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, da ihre Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung gravierende, im schlimmsten Fall irreversible Folgen haben kann. Dies widerspricht dem bisherigen gesetzlichen Kontext, daher wird die Gleichstellung entstehend aus Art. 26, Art. 27 und Art. 28, im besonderen die Bestimmungen aus Art. 20 auf diese nun Gleichgestellten Hinweise angewandt. Das Fassungsvermögen eines Versandstücks [eng.: Capacity of the package] steht für den "vorhandene[n] Raum zur Aufnahme einer bestimmten Menge, Anzahl" (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/fassungsvermoegen aufgerufen am 17.04.2025), dies beschreibt nicht das Volumen einer Verpackung sondern vielmehr die tatsächliche Menge des Stoffes, des Gemisches, welcher in Ihr enthalten ist. Das Vermögen ist somit in diesem Fall der Inhalt und nicht das tatsächliche Volumen der Versandverpackung / Verkaufsverpackung. Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Artikel 18 Absatz 3, betrifft die Angabe der Identitäten der enthaltenen Stoffe insbesondere jene, die für die Einstufung in Gefahrenklassen wie akute Toxizität, Hautätzungen, schwere Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder Atemwege, Zielorgantoxizität oder Aspirationsgefahr verantwortlich sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 26, 27 und 28 werden diese Gefahren in unterschiedlichen Schweregraden, Notwendigkeiten und Wiederholungen sowie in spezifischen Ausnahmen, unter anderem nach Artikel 29, eingestuft. Chemische Bezeichnungen, die gemeldet, jedoch offensichtlich irreführend oder falsch und von der ECHA im Register veröffentlicht sind, werden aufgrund von Rechtsverstößen, nicht anerkannt, da sie zusätzlich im nationalen Bereich nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) Straftatbestände erfüllen. Die bewusste Verwendung solcher irreführender Bezeichnungen erfüllt mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und, abhängig von der Motivation, möglicherweise einer Straftat. In den Bearbeitungshilfen der ECHA werden Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Rahmen eingeräumt und damit begründet, dass Benutzer nicht verwirrt werden sollen und das Kennzeichnungsetikett verständlich sein muss. Im dargestellten Beispiel wird die Gefahrenkommunikation zwar ohne eine klare gesetzliche Grundlage, jedoch auf einfache und verständliche Weise vermittelt inklusive enthaltener Rechtsverstöße. Nach diesen Aussagen und den gesetzlichen Bestimmungen werden Stoffe, die nicht als Hauptverursacher der bestimmten oder schweren Gefahrenklassen sind, nicht aufgeführt, da ihre Relevanz nach vorgegebenen Kriterien als untergeordnet gilt. Sie werden daher nicht als entscheidend für die Kennzeichnung betrachtet, um den Vorgaben zur Kennzeichnungsklarheit zu entsprechen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 11 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Das Produkt ist nicht als ökotoxisch eingestuft. Einzelne Bestandteile können ökotoxikologische Eigenschaften haben. Das Produkt wurde hierauf nicht geprüft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften: Butanon.
Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080111 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiederverwendung oder Entsorgung gebrauchten Verpackungsmaterials sind zu beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronze 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 12 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 163 367 650
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263
14.2. Ordnungsgemäße Farbe
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 3
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 163 367 650
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263
14.2. Ordnungsgemäße PAINT
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 3
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: 163, 223, 367, 955
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-E, S-E

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 28, Eintrag 29, Eintrag 40, Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über 75,0 % (697,5 g/l)

Industrieemissionen:

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus 75,0 % (697,5 g/l)

Farben und Lacken:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 13 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie
2012/18/EU:

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22
JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende
Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

Technische Anleitung Luft I:

5.2.4.III: Gasförmige anorganische Stoffe bei $m \geq 0,15 \text{ kg/h}$: Konz. 30
 mg/m^3

Anteil:

50 - 100 %

Wassergefährdungsklasse:

2 - deutlich wassergefährdend

Status:

Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,11.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container

SVHC: Substance of Very High Concern

UFI: Unique Formula Identifier

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SILBERFIX-G Silberbronce 500°C

Überarbeitet am: 25.06.2025

Materialnummer: SG

Seite 14 von 14

Erstellungsdatum: 13.08.2021

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 2; H225	Auf Basis von Prüfdaten
Asp. Tox. 1; H304	Berechnungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H336	Berechnungsverfahren
STOT RE 2; H373	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe (...) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Angaben

Im Zuge der Aktualisierung der Vollversionsnummer wurden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 durchgeführt. Vor allem betreffend Abschnitt 3, 9, 14 und 16.

Copyright 2025, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN Werk übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Die ECHA, sowie das POEU, übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Bereiche der ECHA-Webseiten / POEU-Webseiten ergeben kann. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Diesen Haftungsausschluss müssen wir weitergeben. Wir bitten hierfür um Verständnis.